

**Satzung**  
**über das Betreiben und die Gemeinnützigkeit der Frauenschutzwohnung Wernigerode**  
**(Lesefassung in der Form der 1. Änderungssatzung vom 09.06.2005 und der 1. Änderung der**  
**Entgeltordnung vom 29.03.2007)**

Auf der Grundlage der §§ 4,6, 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wernigerode in seiner Sitzung vom 23.09.2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

(1) Die Stadt Wernigerode unterhält unter Berücksichtigung des Vertrages zur Förderung von Frauenhäusern mit dem Land Sachsen-Anhalt eine Frauenschutzwohnung.

(2) In der Frauenschutzwohnung finden vorrangig Frauen und deren Kinder aus Stadt und Landkreis Wernigerode und nach Bedarf auch aus anderen Städten und Landkreisen Aufnahme und Begleitung. Frauen mit akuter Gefährdung werden bevorzugt aufgenommen.

**§ 2**  
**Gemeinnützigkeit**

(1) Mit der Trägerschaft für die Frauenschutzwohnung verfolgt die Stadt Wernigerode ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Träger der Frauenschutzwohnung erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung der Frauenschutzwohnung fällt das Vermögen an die Stadt Wernigerode, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(5) Die Frauenschutzwohnung Wernigerode ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3**  
**Zweckbestimmung**

(1) Die Frauenschutzwohnung dient Frauen und deren Kindern, die von körperlicher und / oder psychischer Gewalt bedroht sind, als vorübergehender geschützter Aufenthalt.

(2) Die Anonymität der Frauenschutzwohnung wird gewahrt. In die Frauenschutzwohnung werden Frauen, die von häuslicher Gewalt bedroht sind, auf ihren Wunsch hin aufgenommen. Die Aufnahme geschieht über die Beratungsstelle im Amt für Jugend, Gesundheit und Soziales der Stadtverwaltung.

**§ 4**  
**Aufenthalt**

(1) Der Aufenthalt in der Frauenschutzwohnung soll in der Regel die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Sozialpädagogin nach Abstimmung mit der Amtsleiterin für Jugend, Gesundheit und Soziales.

(2) Der Aufenthalt in der Frauenschutzwohnung wird durch einen Nutzungsvertrag und eine Hausordnung geregelt.

(3) Die betroffenen Frauen erfahren psychosoziale Betreuung durch Beratung und Begleitung.

(4) In der Frauenschutzwohnung ist das familiengemäße Zusammenleben der Frauen mit ihren Kindern gesichert.

## **§ 5 Finanzierung**

(1) Die Frauenschutzwohnung wird aus Landes-, Landkreis-, städtischen Mitteln und Benutzungsentgelten finanziert. Die Höhe des Landesanteiles regelt der Vertrag zur Förderung von Frauenhäusern, den Anteil des Landkreises der jährliche Bewilligungsbescheid.

(2) Für die Inanspruchnahme der Frauenschutzwohnung erhebt die Stadt Wernigerode ein tägliches Benutzungsentgelt entsprechend der in der Anlage beigefügten Entgeltordnung. Die Entgeltspflicht entsteht mit dem Tag der Inanspruchnahme. Entgeltpflichtig ist, wer die Frauenschutzwohnung in Anspruch nimmt.

(3) Das Benutzungsentgelt ist am Tage der Aufnahme im Amt für Jugend, Gesundheit und Soziales zu entrichten oder es ist der Nachweis der Übernahme der Zahlung durch das Jugend- und Sozialamt des Landkreises Wernigerode zu erbringen.

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wernigerode, 29.09.2004

Hoffmann  
Oberbürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die Tageseinrichtungsbenutzungssatzung wird im Amtsblatt der Stadt 06/2005 vom 25.06.2005 bekannt gemacht.

**Entgeltordnung  
zur Satzung über das Betreiben und die Gemeinnützigkeit der Frauenschutzwohnung  
Wernigerode**

**(Lesefassung in der Form der 1. Änderung der Entgeltordnung vom 29.03.2007)**

Auf der Grundlage des § 5 der Satzung über das Betreiben und die Gemeinnützigkeit der Frauenschutzwohnung Wernigerode erhebt die Stadt Wernigerode für die Inanspruchnahme der Frauenschutzwohnung Benutzungsentgelt entsprechend dieser Entgeltordnung. Entgeltschuldnerin ist diejenige, die die Frauenschutzwohnung als geschützten gewaltfreien Raum in Anspruch nimmt.

(1) Für das Wohnen in der Frauenschutzwohnung werden täglich

pro Frau	9,00 Euro
pro Kind	4,50 Euro

erhoben.

(2) Als Kautions für die Dauer des Aufenthaltes werden 35,00 Euro erhoben.  
Sie setzt sich wie folgt zusammen:

Kautions für Zimmer- und Küchenschrankechlüssel:	15,00 Euro
Kautions für das/die Zimmer:	20,00 Euro

(3) Benutzung der Waschmaschine  
pro Waschgang 2,00 Euro

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 29.09.2004 außer Kraft.

Wernigerode, 03.04.2007

Hoffmann  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die Entgeltordnung wird im Amtsblatt der Stadt 04/2007 vom 28.04.2007 bekannt gemacht.